

Oswald Grommes

Münster, 28.07.2015

[REDACTED]
48155 Münster

[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@online.de

Rat der Stadt Münster
Klemensstraße 10
48143 Münster

Nebenabdruck:

Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herrn Markus Lewe
Klemensstraße 10
48143 Münster

Beschwerde nach § 24 GO NRW

Zuschüsse der Stadt an das Bistum Münster für die **Papst-Johannes-Schule**

- ▶ Bürgerantrag vom 28.10.2014 gem. § 24 GO NRW
- ▶ Schreiben OB Lewe vom 20.01.2015, Eingang 05.02.2015
- ▶ Bürgerantrag vom 04.03.2015 (**Anl. 1**)
- ▶ Schreiben OB Lewe vom 15.07.2015 (**Anl. 2**)

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Münster,

am **04.03.2015** hatte ich den an den Rat der Stadt Münster gerichteten o.g. Bürgerantrag per Fax an OB Lewe und vorsorglich auch vorab direkt an die Ratsfraktionen übermittelt. Wie notwendig das derzeit bei der Stadt Münster ist, zeigen die nachfolgenden Ausführungen, die als **Beschwerde** wegen umfangreicher Verstöße gegen die u.a. Bestimmungen in Verantwortung von **Oberbürgermeister Markus Lewe** anzusehen sind.

Gründe/Sachverhalt

Der Bürgerantrag vom **04.03.2015** wurde entgegen den einschlägigen Bestimmungen der **GO NRW**, der **Hauptsatzung** und der **Geschäftsordnung** des Rates der Stadt Münster weder in die anschließende Berichtsvorlage **V/0187/2015** vom **18.03.2015** aufgenommen noch den einzelnen Ratsfraktionen förmlich zugestellt, zudem wurde eine Mitteilung nach § 6 der Hauptsatzung unterlassen und die Öffentlichkeit nicht unterrichtet. Vgl. auch **V/0152/2011** vom 15.03.2015 (Rechtsgrundlage/Verfahrensablauf).

Gegen die o.a. Vorschriften/Regelungen wurde im vorliegenden Fall in Verantwortung von OB Lewe grob fahrlässig bzw. bewusst verstoßen.

Nach Schriftsätzen vom 21.03., 27.03., 30.03., 11.04. und 16.04.2015 (E-Mails) gab die Stadtverwaltung an, der Bürgerantrag vom 04.03.2015 sei bei OB Lewe nicht mehr aufzufinden. Der gesamte Schriftverkehr kann bei Bedarf kurzfristig vorgelegt werden, ist aber auch bei der Stadtverwaltung erhältlich.

Ich habe den Antrag am 16.04.2015 dann erneut der Stadt zur Verfügung gestellt, worauf ich die Mitteilung erhielt (21.04.2015), der Antrag werde in der Sitzung am **06.05.2015** den Ratsmitgliedern im Rahmen einer Berichtsvorlage bekannt gegeben und mein Antrag sei nun auch an das Amt für Schule und Weiterbildung zur Prüfung weitergeleitet worden und ich erhalte eine weitere Nachricht, in welcher Sitzung des Rates über meine Anregung abschließend entschieden werde.

In der Berichtsvorlage vom 28.04.2015 (V/0344/2015, lfd. Jahr-Nr. 2015-00034) war dann auch der Antrag aufgeführt und dazu die **Entscheidungszuständigkeit des Rates** angegeben.

Dann aber wurde in Verantwortung von OB Lewe wieder auf Zeit gespielt. Mit E-Mails vom 15.06., 29.06. und 01.07. 2015 bat ich die Stadt um Mitteilung des Sachstandes bezüglich der beantragten Vertragsauflösungen/-änderungen bei Zuschüssen für die **Papst Johannes Schule**. Nach erneuter Vertröstung vom 02.07.2015 erhielt ich dann das anliegende Schreiben des Oberbürgermeisters Lewe vom 15.07.2015 mit wiederum unfundierten Hinweisen/Erläuterungen, wie er das schon mit Schriftsatz vom 20.01.2015 getan hatte, was zu dem in Rede stehenden Bürgerantrag vom 04.03.2015 führte.

Mit dem schwachen/widersprüchlichen Schreibens vom 20.01.2015 hatte OB Lewe damals versucht, die Sache unter den Teppich zu kehren.

Die jetzigen weiteren Hinweise/Erläuterungen des Oberbürgermeisters vom 15.07.2015, bei denen es sich überwiegend um den Inhalt des Schreibens vom 20.01.2015 handelt, gehen ebenfalls vollinhaltlich an der Sache vorbei.

Mit Schreiben vom **15.07.2015** behauptet OB Lewe, nun die grundsätzliche Finanzierung der laufenden Kosten (Betriebskostenzuschuss) sei durch den Schulträger (Bistum Münster) und das Land NRW zu tragen. Zugleich ist er aber der widersprüchlichen Auffassung, die Aufteilung der Kosten bei dieser Ersatzschule sollte seinerzeit (1972) **vermutlich** durch die Regelung in § 9 des strittigen Vertrages Rechnung getragen werden, demnach durch die Stadt Münster, was nicht haltbar ist.

Die Ersatzschulfinanzierung ist klar in den §§ 105 bis 115 SchulG NRW geregelt und daran hat sich auch die Stadt Münster zu orientieren. Der Vertrag vom **15.03.1972**, der auf der Basis einer völlig anderen Gesetzeslage abgeschlossen wurde, ist längst überholt, als Makulatur anzusehen und umgehend aufzuheben.

Die Stadt ist auch nicht Schulträger nach den §§ 78 und 79 SchulG, wie OB Lewe glauben machen möchte. Diese Paragraphen beziehen sich nur auf öffentliche Schulen- und das ist die Papst-Johannes-Schule mit dem Schulträger Bistum Münster keineswegs.

Nach der derzeit gültigen Gesetzeslage des SchulG NRW ist die Stadt Münster **grundsätzlich** zu keinerlei Zuschüssen für die Papst-Johannes-Schule verpflichtet, bestenfalls auf freiwilliger Basis.

Auch wäre die Stadt nicht verpflichtet, wie OB Lewe irrig meint, beim Fehlen des derzeitigen katholischen Schulträgers selbst eine solche Schule zu errichten. Dafür wäre dann gem. §78 SchulG zunächst der Landschaftsverband zuständig und gefordert.

Der insgesamt total überholte Vertrag von 1972, der die Stadt Münster jährlich mit rd. **270.000 Euro an Betriebskostenzuschüsse** und dazu noch - **ohne Vertragsregelung** - seit 2005 mit jährlich rd. **230.000 Euro an Bau- und Beschaffungskostenzuschüsse** belastet, bedarf unverzüglich der Aufhebung.

Wem kann schon einleuchten, dass die Papst-Johannes-Schule jeweils jährlich diesen hohen Zuschussbetrag allein für Bau- und Beschaffungskosten von der Stadt erhält, wofür und wer hat die Verwendung kontrolliert? Öffentliche Schulen der Stadt können von solchen Beträgen nur träumen und bei denen muss dann rigoros gespart und gekürzt werden.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass erst kürzlich (WN, 03.07.2015) Generalvikar Kleyboldt mit der Schließung von katholischen Kindergärten des Bistums Münster (12% Beteiligung der Kirche) drohte, sollten die Kommunen nicht höhere Zuschüsse für diese Einrichtungen gewähren; ein weiterer Erpressungsversuch (vgl. Katholikentag). Es geht dem reichen Bistum Münster vornehmlich um Zuwendungen von den verschuldeten Kommunen und dabei werden harte Bandagen angelegt. Und weshalb sollte die Stadt Münster im Sinne der Allgemeinheit da nicht auch überholte finanzielle Segnungen des Bistum Münster überprüfen und abstellen, denn das wäre sicherlich längst angebracht gewesen.

Nachdem OB Lewe mit seinen unrealistischen Wunschvorstellungen bezüglich des Zuschusses zum Katholikentag schon grandios scheiterte, versucht er nun offensichtlich mit allen nur möglichen Tricksereien (s.o) seinem früheren Arbeitgeber, dem Bistum Münster, doch noch die hohen Zuschüsse für die Papst-Johannes-Schule weiter zu retten, um dann bei einer möglichen Abwahl als Oberbürgermeister im kommenden September nicht mit leeren Händen vor Bischof Dr. Genn dazustehen.

Fakt ist, dass OB Lewe den für die Entscheidung über meinen Bürgerantrag vom 04.03.2015 zuständigen Rat der Stadt ausgehebelt und verhindert hat, dass der **Rat oder der Hauptausschuss** nach § 24 GO NRW entscheidet.

Die Fachverwaltung der Stadt kann lediglich gem. § 24 (1) GO NRW eine Stellungnahme zur Sache abgeben, was OB Lewe mit seinen Hinweisen und Erläuterungen vom 15.07.2015 jetzt auch getan hat.

Nach den massiven Verhinderungsversuchen und bei seinen offenkundigen Eigeninteressen gilt OB Lewe zweifellos als befangen, seine Ausführungen liegen auch deshalb völlig daneben und können zudem die dem Rat vorbehaltene Entscheidung nicht ersetzen.

Im Übrigen muss auch bei dieser Gelegenheit wieder daran erinnert werden, dass OB Lewe zur strikten Neutralität verpflichtet ist und gem. seinem Amtseid zum Wohle der Allgemeinheit deren Interessen wahrzunehmen hat.

Der vorstehende Sachverhalt zeigt eindeutig, wie chaotisch derzeit bei der von OB Lewe geführten Stadtverwaltung gearbeitet wird. Dies mag aber auch der Tatsache geschuldet sein, dass sich (wie hier) vermehrt die Mitarbeiter der Stadtverwaltung schützend vor den Oberbürgermeister stellen müssen, statt umgekehrt er sich vor sie, was doch alles aussagt.

Ich bitte die Mitglieder des Rates der Stadt Münster, das hier in Rede stehende Thema jetzt nicht auszuklammern, sondern mutig und verantwortungsvoll anzufassen, denn das erwartet der Bürger von seinen Volksvertretern - auch bzw. erst recht vor einer Oberbürgermeisterwahl. Und Sie sollten auch nicht zulassen, dass diese Angelegenheit wieder unter den Teppich gekehrt wird, was allerdings zu befürchten ist.

Den o.g. Bürgerantrag vom 28.10.2014 und das Schreiben von OB Lewe vom 20.01.2015 habe ich seinerzeit schon allen Fraktionen/Parteien zugestellt.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe, ich bitte Sie, den Eingang der Beschwerde zu bestätigen, mir jede evtl. noch dazu abgegebene Stellungnahme zukommen zu lassen und den weiteren Verfahrensablauf zeitnah mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Müller', written in a cursive style.

2 Anlagen (Bürgerantrag vom 04.03.2015 und Schr. OB Lewe vom 15.07.2015, Blatt)